



Freiwilligendienste A – Z

SPORT BEWEGT NRW!

Inhaltsverzeichnis

Abmahnung	5
Alter	5
Anerkennungskultur für Einsatzstellen	5
Anleitung	5
App	6
Arbeitgeber	6
Arbeitskleidung	6
Arbeitslosengeld	6
Arbeitssuchend melden	6
Arbeitsmarktneutralität	7
Arbeitsmedizinische Untersuchung/Erstuntersuchung	7
Arbeitsschutz	7
Arbeitsunfall	7
Arbeitsunfähigkeit	7
Arbeitsunfähigkeit bei Regelseminaren der Sportjugend NRW	8
Arbeitsunfähigkeit über einen längeren Zeitraum	8
Arbeitszeiten	8
Arbeitszeitkonto	8
Aufgabenbereich	9
Aufhebungsvereinbarung	9
Ausländische Freiwillige/Incomer*innen	9
Ausweis	10
Änderungen	10
Berufsgenossenschaft	10
Bescheinigung	10
Bildungs- und Orientierungsjahr	11
Bildungstage	11
Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben	13
Datenschutz	14
Dauer	14
Deutsche Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e. V.	14
Dienstfahrten	14
Dienstplichten	14
Einarbeitungsphase	15
Einsatzstellenbesuche	15

Einsatzstellenprüfung	15
Einsatzzeit	15
Ermäßigungen	16
Erweitertes Führungszeugnis	16
Fachhochschulreife	17
Fahrtkosten	17
Freistellung/Sonderurlaub	17
Haftpflichtversicherung	17
Jahresplan für die Dienstzeit	17
Jugendarbeitsschutzgesetz	18
Kindergeld	19
Konflikte	19
Kooperationen	19
Koordinierungsstellen	19
Kosten	20
Krankenkasse/Krankenversicherung	20
Krankenkassenbriefe/Schreiben der Krankenkasse	21
Kündigung	21
Lohnsteuer	21
Minderjährige	22
Nebentätigkeit	22
Nichteinhaltung von Regelungen	22
Öffentliche Verkehrsmittel	23
Öffentlichkeitsarbeit	23
Pädagogische Begleitung	23
Politische Bildung	23
Praktikum	24
Probezeit	24
Projekt	24
Rechnungen	25
Schutzkonzepte in den Freiwilligendiensten	25
Schlüsselversicherung	25
Spitzensport	26
Sprecher*innen-System	26
Studienplatz	27
Taschengeld	27

Training im Dienst	28
Trägerschaft	28
Umlageverfahren	28
Unfallversicherung	29
Urlaub/Sonderurlaub	29
Urlaubsgeld	30
Überstunden	30
Vereinbarung	30
Verlängerung	30
Vermögenswirksame Leistungen	31
Versicherung	31
Vorbeschäftigung	31
Waisenrente	31
Wartesemester	31
Wochenenddienst	32
Wohngeld	32
Zeugnis	32
Zuschläge	32

Kontakt zur Sportjugend NRW

Sportjugend im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
Freiwilligendienste im Sport
Friedrich-Alfred-Allee 25
47055 Duisburg

Das Team Freiwilligendienste der Sportjugend NRW ist in der Regel montags bis donnerstags von 09:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr erreichbar:

Tel. 0203 7381-883
E-Mail: FD@lsb.nrw

Abmahnung

(Stand: 03.07.2020)

Da der Freiwilligendienst kein Arbeitsverhältnis ist, kann es eine Abmahnung im arbeitsrechtlichen Sinne nicht geben. Dennoch sollten beide Parteien mit uns als Träger so schnell wie möglich ein Gespräch suchen, falls es Probleme zwischen Anleitung und Freiwilliger*in gibt. Die Sportjugend NRW berät, unterstützt oder moderiert in diesen Fällen.

Alter

(Stand: 24.07.2025)

Das FSJ und der BFD im Sport kann von jungen Menschen geleistet werden, die ihre Vollzeitschulpflicht absolviert und das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Es muss gewährleistet sein, dass die Personen den Tätigkeiten körperlich und geistig gewachsen sind.

Anerkennungskultur für Einsatzstellen

(Stand: 03.06.2022)

Die Freiwilligendienste im Sport haben sich dank des großen Engagements der Einsatzstellen zu einem echten Erfolgsprogramm entwickelt – und das „Ende der Fahnenstange“ ist noch lange nicht in Sichtweite! Wir möchten unsere Anerkennung für das soziale Engagement der Einsatzstellen ausdrücken, indem alle ein Schild erhalten, das sie vor Ort sichtbar als Anerkannte Einsatzstelle in den Freiwilligendiensten im Sport auszeichnet.



Die Schilder werden neuen Einsatzstellen im Nachgang der verpflichtenden Anerkennungsgespräche durch die Sportjugend NRW zusammen mit dem Freiwilligendienste-Ordner postalisch zugeschickt.

Anleitung

(Stand: 24.07.2025)

Die Einsatzstelle ist verpflichtet, eine Fachkraft für die fachliche Anleitung der Freiwilligen zu benennen – den*die Anleiter*in. Sie sichert die Unterstützung und Beratung der Freiwilligen, vermittelt ihnen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen für den Einsatz und den Ausbildungs- und Berufsweg. Hierbei ist nicht die berufliche Ausbildung der Fachkraft entscheidend, sondern die Einbindung in die Einsatzstelle und das Bewusstsein für den Freiwilligendienst. Wichtig für die Beteiligung der Freiwilligen in der Einsatzstelle sind zudem regelmäßige Gespräche und die Integration in Teambesprechungen. Darüber hinaus muss der*die Anleiter*in auch für persönliche Fragen zur Verfügung stehen, die nicht direkt mit der Tätigkeit zu tun haben, aber im Zusammenhang mit der Reifungsphase des jungen Menschen stehen.

Um die Anleitung zu erleichtern, haben wir einige Informationen unter  **Einarbeitungsphase** und  **Jahresplan für die Dienstzeit** zusammengestellt.

Die Sportjugend NRW bietet regelmäßig Einsatzstellen-Dialoge und Anleiter*innen-Fortbildungen an, bei denen das Netzwerken und der Informationsaustausch einen hohen Stellenwert haben.

Für alle neu anerkannten Einsatzstellen gibt es ein verpflichtendes Informationstreffen, bei dem Informationen und Abläufe im Vordergrund stehen.

App

(Stand: 10.06.2024)

Allen Freiwilligendienstleistenden und Anleiter*innen steht kostenlos eine App zur Unterstützung für die Arbeit in den Freiwilligendiensten zur Verfügung.

Hier können Freiwillige nach geeigneten Bildungstagen und Ideen für die nächste Sportpraxiseinheit suchen, ihre Seminartermine in den eigenen Kalender übertragen und sich zum Seminarort navigieren lassen, mit anderen Freiwilligen chatten, Kontakt zum Team der Freiwilligendienste aufnehmen, News zum Freiwilligendienst lesen, Bildungstagenachweise hochladen, Krankheitstage melden und vieles mehr.

Die App stellt auch zahlreiche Funktionen exklusiv für Anleiter*innen zur Verfügung (Bildungstagezuschussanträge hochladen, Frage-Antwort (FAQ), Dateien im Downloadbereich, Krankenkassenbriefe hochladen und vieles mehr).

Arbeitgeber

(Stand: 01.06.2021)

Ein Freiwilligendienst begründet kein Arbeitsverhältnis. Es finden jedoch zahlreiche Regelungen aus dem Arbeitsrecht Anwendung. „Arbeitgeber“ ist entsprechend der konkreten vertraglichen Regelung im FSJ die Einsatzstelle, im BFD der Bund (vertreten durch das BAFzA). Die meisten Arbeitgeber-Aufgaben werden durch die Vereinbarung an die Sportjugend NRW abgegeben (z. B. Taschengeldauszahlung, Abgabe der Sozialversicherungsbeiträge).

Arbeitskleidung

(Stand: 19.07.2019)

Die Einsatzstellen, die eine spezielle Arbeitskleidung erfordern, haben diese den Freiwilligen unentgeltlich zu stellen und anschließend auch für die notwendige Reinigung/Instandsetzung zu sorgen.

Arbeitslosengeld

(Stand: 03.06.2022)

Während des Freiwilligendienstes werden Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt. Wer zwölf Monate Freiwilligendienst leistet, hat bei Vorlage der weiteren Voraussetzungen im Nachgang des Freiwilligendienstes einen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Arbeitssuchend melden

(Stand: 19.07.2019)

Die Freiwilligendienstleistenden müssen sich spätestens drei Monate vor Ende des Dienstes bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend melden. Nur so kann ein mögliches Arbeitslosengeld gezahlt werden!

Arbeitsmarktneutralität

(Stand: 03.06.2022)

Der Freiwilligendienst ist arbeitsmarktneutral. Die Freiwilligen verrichten unterstützende, helfende, zusätzliche Tätigkeiten und ersetzen keine hauptberuflichen Kräfte. Eine Arbeitsmarktneutralität ist immer dann gegeben, wenn durch den Einsatz von Freiwilligen die Einstellung von neuen Beschäftigten nicht verhindert wird und keine Kündigung von Beschäftigten erfolgt. Die Arbeitsmarktneutralität wird vor Anerkennung jedes einzelnen Einsatzplatzes sichergestellt und stetig überprüft, z. B. während eines Einsatzstellenbesuches oder im Rahmen einer Prüfung.

Arbeitsmedizinische Untersuchung/Erstuntersuchung

(Stand: 15.06.2023)

Gemäß § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz müssen Freiwilligendienstleistende, die bei Dienstbeginn minderjährig sind, eine Erstuntersuchung nachweisen. Ein Formular als Nachweis für die Untersuchung erhalten Minderjährige über das Stellenportal oder auch in unserem Download-Center. In einigen Städten ist es so, dass ein „Untersuchungsberechtigungsschein“ benötigt wird. Dieser wird von der Stadt oder dem Einwohnermeldeamt ausgegeben. Die Kosten der Untersuchung trägt in diesem Fall das Land Nordrhein-Westfalen.

Arbeitsschutz

(Stand: 19.07.2019)

Obwohl das Verhältnis zwischen den Freiwilligen und der Einsatzstelle kein Arbeitsverhältnis ist, wird dieser freiwillige Dienst hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Schutzvorschriften weitgehend einem Arbeitsverhältnis gleichgestellt. Entsprechend gelten die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen, wie zum Beispiel das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung, das  **Jugendarbeitsschutzgesetz** und das Mutterschutzgesetz.

Arbeitsunfall

(Stand: 15.06.2023)

Ein Unfall während der Arbeitszeit, auf dem Arbeitsweg und während der Seminare gilt als Arbeitsunfall und ist durch die Einsatzstelle unverzüglich mit Hilfe der entsprechenden Formblätter (z. B. unter www.vbg.de) der zuständigen  **Berufsgenossenschaft** zu melden. Anzeigepflichtig ist die Einsatzstelle! Der Träger ist unverzüglich von dem Unfall in Kenntnis zu setzen.

Arbeitsunfähigkeit

(Stand: 01.01.2023)

Die Freiwilligendienstleistenden müssen eine Arbeitsunfähigkeit/Erkrankung ihrer Einsatzstelle unverzüglich am selben Tag melden. Die Freiwilligendienstleistenden sind verpflichtet, nach dem dritten Krankheitstag eine elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) vorzulegen.

Da die Sportjugend NRW die Auszahlung und Abwicklung des Taschengeldes übernimmt, benötigt sie ebenfalls eine Mitteilung über die eAU. Die Information an den Träger muss ausschließlich über die E-Mail-Adresse: AU@lsb.nrw oder die App „Freiwilligendienste Sport NRW“ mit folgenden Informationen erfolgen: Erster Tag der Krankheit, Dauer der Krankheit, bei Verlängerung der AU eine neue Mitteilung mit entsprechender Dauer, Feststellung der AU ist erfolgt durch Arztbesuch bzw. Sonstiges, Angaben zu einem möglichen Arbeitsunfall.

Die Einsatzstelle sollte direkt bei Dienstbeginn die Vorgehensweise bei Krankheit mit der*dem Freiwilligendienstleistenden besprechen.

Arbeitsunfähigkeit bei Regelseminaren der Sportjugend NRW

(Stand: 15.06.2023)

Bei krankheitsbedingtem Fehlen bei einem verpflichtenden Bildungsseminar ist bereits am ersten Seminartag eine (elektronische) Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Hierzu bitte die Sportjugend NRW umgehend, wie unter dem Punkt Arbeitsunfall beschrieben, informieren.

Verpasste Bildungstage sind anderweitig nachzuholen. Bei Versäumen eines Einführungsseminars wird das Seminar zu einem späteren Termin verbindlich nachgeholt. Unentschuldigtes Fehlen kann dazu führen, dass die entstandenen Kosten durch die Einsatzstelle oder Freiwilligendienstleistende*n getragen werden müssen.

Arbeitsunfähigkeit über einen längeren Zeitraum

(Stand: 03.07.2020)

Im Krankheitsfall wird in der Regel bis zur Dauer von 6 Wochen das Taschengeld weitergezahlt. Im Anschluss daran erhalten die Freiwilligen in der Regel Krankengeld von ihrer gesetzlichen Krankenversicherung. **Das Krankengeld muss selbstständig von den Freiwilligen bei der jeweiligen Krankenkasse beantragt werden.**

Ausgenommen von dieser Regelung sind Altersvollrentner*innen, die grundsätzlich keinen Anspruch auf Krankengeld haben.

Für die Dauer von 6 Wochen muss die Einsatzstelle weiterhin die Kosten für die*den Freiwillige*n übernehmen. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass das Entgeltfortzahlungsgesetz nicht angewendet wird. Daher sind bei der Dauer des möglichen Entgeltfortzahlungsanspruchs für die Teilnehmer*innen keine Vorerkrankungen anzurechnen. Achten Sie daher darauf, dass die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen lückenlos der Sportjugend NRW vorliegen.

Wenn die*der Freiwillige wieder arbeiten geht, muss sie*er sich **schriftlich** bei der Sportjugend NRW **per E-Mail** melden, damit sie*er dann das Taschengeld wieder gezahlt bekommt (ggf. für den ersten Monat anteilig).

Arbeitszeiten

(Stand: 15.06.2023)

Freiwilligendienste sind im Regelfall als eine ganztägige Hilfstätigkeit ausgestaltet. Die Arbeitszeit richtet sich nach den Arbeitszeiten der jeweiligen Einsatzstelle. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 39 Stunden. Bei Wochenenddiensten oder anderen Verpflichtungen, die die wöchentliche Arbeitszeit überschreiten, ist für einen entsprechenden Ausgleich zu sorgen. Die Pausenzeiten müssen immer eingehalten werden (Arbeitszeitgesetz (ArbZG) § 4 Ruhepausen). Mit einem Grund ist auch ein Teilzeiddienst möglich. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren gelten die Schutzvorschriften des  **Jugendarbeitsschutzgesetz** (zum Beispiel keine Nachtarbeit, längere Urlaubszeit, gesonderte Pausenregelungen). Die Bildungstage gelten als Einsatzzeit. Die Regelseminare (Einführungs-, Zwischen-, und Abschlussseminar werden mit 39 Stunden gutgeschrieben. Die Arbeitszeiten müssen in jedem Fall dokumentiert werden. Bei einer Prüfung z. B. durch das Bundesamt oder der Rentenkasse ist die Arbeitszeiterfassung stets nachzuweisen.

Arbeitszeitkonto

(Stand: 19.07.2019)

Die Einsatzstelle ist verpflichtet die Arbeitszeiten des*der Freiwilligendienstleistenden nachzuhalten. Im Falle einer Einsatzstellenprüfung muss dies auch rückwirkend für 6 Jahre eingereicht werden können. Zur Vereinfachung stellt die Sportjugend NRW eine Excel-Tabelle über das [Download-Center](#) zur Verfügung, die die Arbeitszeit nachhält, inklusive Über-/Unterstunden und Urlaubstagen. Diese Liste unterstützt auch dabei die Über- und Unterstunden im Blick zu behalten und den Urlaub frühzeitig zu planen.

Aufgabenbereich

(Stand: 15.06.2023)

Der Einsatz der Freiwilligen muss nach den Gesetzen zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste (JFDG) sowie dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) in gemeinwohlorientierten Einrichtungen erfolgen und arbeitsmarktneutral sein. Die Tätigkeiten der Freiwilligen variieren je nach Angebot und Kooperationspartner der Einsatzstelle.

Die Anleitung bespricht den Aufgabenbereich mit dem*der Freiwilligendienstleistenden vor dem Dienst. Die Tätigkeiten können z. B. das Leiten von Gruppen im offenen Ganztage, das Trainieren von Jugendmannschaften oder auch Verwaltungsarbeit in der Geschäftsstelle umfassen. Aber es gibt auch Tätigkeiten, die ein*e Freiwilligendienstleistende*r nicht übernehmen darf. Schließlich wird ein Bildungs- und Orientierungsjahr absolviert und nicht ein Mini-Job!

Hier sind die Aufgabenbereiche in der Übersicht:

FSJ

16 – 26 Jahre

- Vereinsangebote
- Betreuung von Wettkampf & Training
 - außersportliche Jugendarbeit
 - Organisation
- Schule & Ganztage

BFD

16 – 26 Jahre

- Vereinsangebote
- Betreuung von Wettkampf & Training (auch Leistungssport)
 - außersportliche Jugendarbeit
 - Organisation
- Schule & Ganztage
- Hausmeister- & Platzwarttätigkeiten

Generell gilt, dass für jeden Aufgabenbereich eine gute Einarbeitung erforderlich ist.

Aufhebungsvereinbarung

(Stand: 19.07.2020)

Die in der Vereinbarung fixierte Dienstzeit kann einvernehmlich aufgehoben werden. Falls die Einsatzstelle und der*die Freiwillige die Dienstzeit verkürzen möchten, bittet die Sportjugend NRW um sofortige Kontaktaufnahme. Es wird eine Aufhebungsvereinbarung erstellt und alles weitere abgewickelt.

Ausländische Freiwillige/Incomer*innen

(Stand: 15.06.2023)

Incomer*innen können am Freiwilligen Sozialen Jahr und dem Bundesfreiwilligendienst teilnehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass sie über einen Aufenthaltstitel verfügen, der sie zur Erwerbstätigkeit berechtigt. Ein Aufenthaltstitel (auch ein Visum ist ein Aufenthaltstitel) darf in der Regel nur erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz). Nach § 2 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz ist dies der Fall, wenn ein*e Incomer*in den Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel (wie zum Beispiel Wohngeld) bestreiten kann. Die Bezuschussung des Freiwilligendienstes durch den Bund ist kein Hinderungsgrund für die Erteilung eines Aufenthaltstitels. Freiwilligen aus dem Ausland kann grundsätzlich auch speziell für die Teilnahme am Freiwilligen Sozialen Jahr oder Bundesfreiwilligendienst eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden.

Drittstaatsangehörige, die einen Freiwilligendienst leisten wollen, müssen von ihrem Heimatland aus einen Visumsantrag für die Durchführung des Freiwilligendienstes stellen. Ihnen kann die für den Aufenthalt erforderliche Aufenthaltserlaubnis in Deutschland nur dann erteilt werden, wenn sie mit dem zweckentsprechenden Visum eingereist sind. Kein Visum benötigen neben den

Bürger*innen aus dem sog. Schengen-Raum (alle EU-Staaten außer Irland und Zypern) die Staatsangehörigen von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland und der Vereinigten Staaten von Amerika.

Incomer*innen, die eine Duldung besitzen (§ 60a Aufenthaltsgesetz) können einen Freiwilligendienst leisten, wenn sie über eine entsprechende Beschäftigungserlaubnis der zuständigen Ausländerbehörde verfügen.

Ausweis

(Stand: 19.07.2020)

Mit Beginn des Freiwilligendienstes erhalten die Freiwilligen einen Ausweis, bei dessen Vorlage Vergünstigungen gewährt werden können. Mit dem Ausweis können sie Vergünstigungen bei Einrichtungen des Bundes und zum Teil beim Besuch von kulturellen Einrichtungen oder Veranstaltungen erhalten.



Eine Übersichtskarte mit Orten, an denen es Vergünstigungen gibt, findet man unter: www.fuer-freiwillige.de

Änderungen

(Stand: 03.06.2022)

Sollten sich irgendwelche Daten (z. B. Bankverbindung, Adresse, usw.) oder ähnliches (z. B. Anleitung, Fusion von Vereinen usw.) ändern, dann bitten wir um eine schriftliche kurze, umgehende Mitteilung.

Berufsgenossenschaft

(Stand: 03.06.2022)

Jede Einsatzstelle muss bei der zuständigen Berufsgenossenschaft (in der Regel Verwaltungsberufsgenossenschaft) **vor** dem Freiwilligendienst Mitglied werden. Zu Beginn eines Kalenderjahres muss dann durch die Einsatzstelle die notwendige Meldung für das vorangegangene Kalenderjahr erfolgen und anschließend die Kosten beglichen werden. Für die notwendige Meldung erhalten Sie von der Sportjugend NRW die erforderlichen Daten Ende Januar.

Die Folgen von Arbeits- und Wegeunfällen sind somit abgesichert.

Bescheinigung

(Stand: 03.06.2022)

Die Freiwilligendienstleistenden können jederzeit bei der Sportjugend NRW oder einer Koordinierungsstelle per E-Mail oder über die Freiwilligendienste App eine vorläufige Bescheinigung des Dienstes anfordern. Mitte/Ende April erhalten alle Freiwilligen eine vorläufige Zwischenbescheinigung zugeschickt, damit diese für Bewerbungen genutzt werden kann. Nach

erfolgreichem Abschluss des Dienstes stellt die Sportjugend NRW dem*der Freiwilligen eine Bescheinigung über die Teilnahme am Freiwilligendienst aus.

Bildungs- und Orientierungsjahr

(Stand: 19.07.2019)

Der Freiwilligendienst ist als soziales Bildungsjahr konzipiert, welches Orientierung gibt und Kompetenzen vermittelt. Mindestens 25 Bildungstage (für einen 12-monatigen Dienst) sind für Freiwillige durchzuführen. Die pädagogische Begleitung liegt in der Hand des Trägers und geht über die Seminararbeit hinaus (Einsatzstellenbesuche, Konfliktregelungen und anderes). Ziel ist es den Freiwilligen soziale Erfahrungen zu vermitteln, zu reflektieren und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken.

Bildungstage

(Stand: 15.06.2024)

Allgemeines:

Der Gesetzgeber schreibt im FSJ wie auch im BFD die Teilnahme an Seminaren vor. Die Freiwilligendienstleistenden sollen sich während des Dienstes persönlich weiterentwickeln und über die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen für den organisierten Sport langfristig für ein Engagement gewonnen werden.

Die Anzahl der Bildungstage (BT) ist abhängig von der Dienstzeit und gliedert sich wie folgt:

Monate	Bildungstage
6	15
7	15
8	17
9	19
10	21
11	23
12	25
13	26
14	27
15	28
16	29
17	30
18	31

Von den gesetzlich verpflichtenden Bildungstagen werden, unabhängig von der Dienstzeit, 16 Tage (1 digitaler Starttag 3 x 5 Tage in einer Seminargruppe) durch die Regelseminare der Sportjugend NRW abgedeckt.

Die Seminarteilnahme gilt als Arbeitszeit.

Für die weiteren Bildungstage sind Einsatzstelle und Freiwillige*r verantwortlich! Nur wenn alle Bildungstage absolviert wurden, wird der Freiwilligendienst anerkannt. Eine Nicht-Anerkennung des Dienstes kann dazu führen, dass ggf. das Kindergeld zurückgezahlt werden muss und/oder die Einsatzstelle aberkannt wird und ggf. Zuschüsse zurückzuzahlen sind.

Freie Bildungstage:

Damit Bildungstage anerkannt werden können, benötigt die Sportjugend NRW eine Teilnahmebescheinigung sowie eine vom Veranstalter erstellte Terminübersicht mit

Uhrzeitangaben oder ein durchgeführtes Programm. Diese Unterlagen können bei der Sportjugend NRW per E-Mail oder per App eingereicht werden. Für die drei Regelseminare der Sportjugend NRW und die zusätzlichen Seminarangebote der Sportjugend NRW muss keine Teilnahmebescheinigung eingereicht werden.

Eine Teilnahmebescheinigung sollte folgende Punkte enthalten:

- Name und Vorname des*der Teilnehmer*in
- Name/Titel des Seminars
- Datum des Seminars
- Dauer des Seminars in Lerneinheiten und/oder Uhrzeiten (wenn das Seminar über einen Zeitraum ging, benötigt die Sportjugend NRW auch die konkreten Seminartage innerhalb dieses Zeitraums)

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein, damit ein Bildungstag anerkannt werden kann:

- Es muss formale Bildung vorliegen.
- Ein Bildungstag besteht aus mindestens 6 Lerneinheiten (LE).
- Der Bildungstag muss innerhalb der Dienstzeit absolviert werden.
- An einem Kalendertag kann nur 1 Bildungstag absolviert werden (also auch, wenn an einem Tag 20 Lerneinheiten absolviert wurden, ist es 1 Bildungstag).
- Es können keine halben Bildungstage anerkannt werden bzw. halbe Bildungstage summiert werden.

Eine problemlose Anerkennung bei Vorlage der entsprechenden Dokumente gibt es bei folgenden Seminaren, wenn mindestens 6 LE an einem Tag stattfinden:

- Aus- und Fortbildungen im Bereich Übungsleiter*in und Trainer*in
- Zertifikat Kinder- und Jugendfahrten im Sportverein
- JuLeiCa
- Vereinsmanager*in – C in der Kinder- und Jugendarbeit
- Erste-Hilfe-Kurse (maximal 2)
- EDV-Schulungen (wie z. B. Excelkurs, Wordkurs)
- Onlineseminare (z. B. als Zoommeeting, kein eLearning!, bis zu 5 online BT möglich)

Folgende Beispiele kann die Sportjugend NRW nicht als Bildungstag anerkennen:

- Praktika und/oder Hospitationen
- Betreuung von (Ferien-)Freizeiten und/oder Volunteer-Tätigkeiten
- Jegliche Form des digitalen Lernens (eLearning, Blended/Embedded Learning)

Wo findet man Angebote für freie Seminartage?

Es ist nicht immer einfach, die passenden Bildungstage zur passenden Zeit zu finden. Daher hier einige Anregungen:



*Hier bitte Rücksprache mit der Sportjugend NRW halten, da bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

Hier sind einige wichtige Seiten verlinkt:

- [Informationen zu Bildungstagen der SJ NRW](#)
- [Kostenlose Bildungstage für Freiwilligendienstleistende](#)
- [Qualifizierungsportal des Landessportbundes NRW](#)



ACHTUNG!
Ggf. hat der*die Freiwillige*r im Einführungsseminar bereits das Basismodul des Übungsleiterscheins absolviert. Dann kann direkt mit dem Aufbaumodul weiter gemacht werden!

Buchung und Bezahlung der Bildungstage/Bildungstagezuschuss:

Die Einsatzstelle ist vertraglich dazu verpflichtet den Freiwilligen die Seminartage zu ermöglichen. Bei der Auswahl geeigneter Bildungstage sollten sich beide Parteien abstimmen und das Interesse des*der Freiwilligen sowie den Bedarf der Einsatzstelle berücksichtigen. Hier gilt der Leitsatz: Der Freiwilligendienst ist ein Bildungs- und Orientierungsjahr!

Außerdem übernimmt die Einsatzstelle die Buchung der Bildungstage und trägt die anfallenden Kosten für Unterkunft, Anreise und Seminarteilnahme. Hierfür können Sie als Einsatzstelle einen Zuschuss bis zu 300,00 € von der Sportjugend NRW abfordern. Der Zuschuss gilt ausschließlich für die Kosten der Bildungstage, nicht für die Anreise- oder Unterkunftskosten. Das entsprechende Formular zur Beantragung des Zuschusses ist in unserem [Download-Center](#) hinterlegt. Aus dem Formular gehen auch die formalen Kriterien zur Beantragung hervor.

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

(Stand: 03.07.2020)

Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) ist für die Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes zuständig.

Den direkten Kontakt zum BAFzA nehmen ausschließlich Träger und Zentralstelle auf, niemals eine Einsatzstelle oder ein*e Freiwillige.

Datenschutz

(Stand: 15.06.2023)

Die Sportjugend NRW richtet sich nach den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung.

Auf den Datenschutz wird sowohl im Stellenportal als auch in den Vereinbarungen im FSJ und im BFD verwiesen. Bitte hier die jeweils gültige Fassung entnehmen.

Dauer

(Stand: 15.06.2023)

Der Freiwilligendienst dauert mindestens 6 und höchstens 18 Monate. In der Regel wird er für 12 zusammenhängende Monate geleistet.

Deutsche Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e. V.

(Stand: 03.06.2022)

Die Deutsche Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e. V. (dsj) ist die bundeszentrale Dachorganisation der Träger für das FSJ im Sport (= Zentralstelle) und der größte freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Die Kommunikation zur und mit der dsj übernimmt die Sportjugend NRW.

Dienstfahrten

(Stand: 15.06.2023)

Als Dienstfahrten gelten angeordnete Fahrten zur Erledigung von dienstlichen Angelegenheiten. Dienstfahrten sind Arbeitszeit und können nicht als Pause angesehen werden. Die Kosten werden durch die Einsatzstelle erstattet. Die persönliche Eignung der Freiwilligen, das Vorhandensein eines gültigen Führerscheines und eine ausreichende Fahrpraxis sind durch die Einsatzstelle zu prüfen, sofern die Dienstfahrt nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt wird. Die Fahrtüchtigkeit und Betriebsbereitschaft des Dienstfahrzeugs ist durch die Einsatzstelle zu gewährleisten.

Für einen Autounfall während einer Dienstfahrt wurde über den Träger eine KFZ-Zusatzvereinbarung bei der ARAG abgeschlossen. Diese deckt den Schaden am eigenen PKW eines Freiwilligen (Selbstbeteiligung von ca. 200,00 €) ab. Der restliche Schaden muss über die KFZ-Versicherung des PKWs gemeldet werden. Daher ist es am besten, wenn die Einsatzstelle den Freiwilligen einen Dienstwagen zur Verfügung stellt.

Fahrten zur Dienststelle und wieder nach Hause sind keine Dienstfahrten und müssen auch nicht von der Einsatzstelle finanziert werden. Auf dem Arbeitsweg greift für Blechschäden ausschließlich die private Autoversicherung. Falls es auf dem Arbeitsweg zu körperlichen Schäden (auch Schäden an Körperersatzstücke wie z. B. Prothesen) kommt, greift hier die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherung der Einsatzstelle.

Dienstplichten

(Stand: 19.07.2019)

Alle öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere zum Schutz der Freiwilligen, haben der Träger und die Einsatzstelle zu erfüllen. Ziel ist es, die Freiwilligen vor Schaden und Eigentumsverlust sowie selbstverständlich auch vor Schaden an Leben und Gesundheit zu schützen. Die Vereinbarung regelt dazu das Rechtsverhältnis zwischen dem Träger und der Einsatzstelle. Die Einsatzstelle informiert die Freiwilligendienstleistenden zu Beginn des Einsatzes

darüber, welche Tätigkeiten sie übernehmen dürfen und welche nicht. Sie informiert weiterhin darüber, welche Fachkräfte für die Anleitung zuständig sind.

Einarbeitungsphase

(Stand: 15.06.2023)

Der Einarbeitungsphase in den Freiwilligendiensten kommt eine besondere Bedeutung zu. Die meisten Freiwilligen stehen zum ersten Mal im Arbeitsleben und brauchen insbesondere in den ersten Wochen/Monaten Orientierung und Sicherheit. Folglich muss die Einarbeitungsphase gut geplant und strukturiert sein, damit die Freiwilligen motiviert und engagiert ihre Aufgaben aufnehmen und im Laufe des Jahres erfolgreich bearbeiten können.

Verantwortlich für die Einarbeitungsphase ist der*die Anleiter*in.

Im Falle eines Einsatzes der Freiwilligen bei einem Kooperationspartner (z. B. OGS, Kita...) ist es erforderlich, dass der*die Anleiter*in bei dem ersten Einsatz bei dem Kooperationspartner mit anwesend ist, damit entsprechende organisatorische und arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen und persönliche Fragestellungen geklärt werden können.

Ein zentrales Dokument im Rahmen des Freiwilligendienstes ist der „ **Jahresplan für die Dienstzeit**, der verpflichtend zu Beginn des Bildungsjahres von Anleiter*in und Freiwilligen ausgefüllt werden muss.

Einsatzstellenbesuche

(Stand: 07.07.2020)

Die Richtlinien der Deutschen Sportjugend sowie unser Anspruch als Träger sehen vor, dass jede Einsatzstelle einmal pro Bildungsjahr von uns besucht wird. Die Gespräche sollen in erster Linie der Unterstützung der Einsatzstellen in der Durchführung der Freiwilligendienste, der pädagogischen Unterstützung der Teilnehmer*innen neben den Seminaren sowie der Sicherstellung dienen, dass die Regelungen der Freiwilligendienste eingehalten werden.

Diesbezüglich wird sich im Laufe des Bildungsjahres ein*e Mitarbeiter*in der Sportjugend NRW bei der Einsatzstelle melden, um einen Termin mit der Anleitung und den Freiwilligendienstleistenden zu vereinbaren.

Einsatzstellenprüfung

(Stand: 03.06.2022)

Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) sowie die Deutsche Rentenversicherung führen regelmäßig Einsatzstellenprüfungen durch. Die Prüfung wird zunächst bei der Sportjugend NRW als Träger durchgeführt, bevor dann der*die Prüfer*in ggf. vor Ort eine Prüfung durchführt. Für diese Prüfungen muss die Einsatzstelle diverse Unterlagen wie z. B. einen Dienstplan, ein Arbeitszeitkonto und die Anmeldung zur Berufsgenossenschaft bereithalten. Die Prüfungen können bis zu sechs Jahre rückwirkend erfolgen. Sollte eine Einsatzstelle nicht zuarbeiten können, kann es u. a. zu einer Aberkennung als Einsatzstelle unter der Trägerschaft der Sportjugend NRW kommen oder zur Rückforderung diverser Zuschüsse.

Sollte ein Schreiben bzgl. einer Einsatzstellenprüfung bei einer Einsatzstelle eintreffen, bittet die Sportjugend NRW um direkte Kontaktaufnahme. Es werden dann zeitnah alle Einzelheiten mit der Einsatzstelle besprochen.

Einsatzzeit

(Stand: 19.07.2019)



Arbeitszeiten

Ermäßigungen

(Stand: 19.07.2019)



Ausweis

Erweitertes Führungszeugnis

(Stand: 15.06.2023)

Im erweiterten Führungszeugnis werden (nach § 72a SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) Straftatbestände auch im minderschweren Bereich aufgeführt, wenn sie die Fürsorge- und Erziehungspflicht verletzt oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung verstoßen haben. Das erweiterte Führungszeugnis wird nach dem neuen § 72a SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe (Tätigkeitsausschluss) dort notwendig, wo Träger der Jugendhilfe Personen für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigen oder vermitteln.

Folgende Straftatbestände werden aufgeführt:

- Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
- Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB) und sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung (§ 174b StGB) oder eines Beratungsverhältnisses (§174c StGB)
- Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB)
- Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung (§ 177 StGB)
- Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB)
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, Ausbeutung von Prostituierten, Zuhälterei (§ 180 und 181 StGB)
- Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)
- Exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB)
- Verbreitung pornographischer Schrift; Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- oder jugendpornographischer Schriften (§ 184 bis 184f StGB)
- Misshandlung Schutzbefohlener (§ 225 StGB)
- Menschenhandel (§§ 232 und 233 StGB)
- Kinderhandel (§ 236 StGB)

Freiwillige sind von der Gebühr für die Erteilung eines Führungszeugnisses befreit. Diese Gebührenbefreiung erhalten die Freiwilligendienstleistenden automatisch im Personalbogen im Stellenportal. Das erweiterte Führungszeugnis wird beim jeweiligen Einwohnermeldeamt bzw. bei der Meldestelle oder im Bürgerbüro beantragt - nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) mit einer schriftlichen Aufforderung des Arbeitgebers. Die Antragstellung ist nur persönlich möglich. Hierzu ist der Personalausweis bei Beantragung bzw. Abholung vorzulegen.

Die Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses unterliegt strengen Datenschutzrichtlinien. Die Einsichtnahme erfolgt ausschließlich durch geschultes Personal der

Sportjugend NRW über das Stellenportal. Die Datei wird nach Einsichtnahme sofort vernichtet. Allerdings behält die Sportjugend NRW sich vor, das Original zusätzlich einzufordern.

Wir empfehlen, das Führungszeugnis ebenfalls als Einsatzstelle zu kontrollieren.

Fachhochschulreife

(Stand: 15.06.2023)

Ob ein Freiwilligendienst als gelenktes Praktikum für das Fachabitur bzw. die Fachhochschulreife anerkannt wird, kann nur vom jeweiligen Bundesland (zumeist Schulbehörde) und der entsprechenden Bezirksregierung entschieden werden. Es ist allen Freiwilligen zu empfehlen, vorab konkret mit Angabe der Tätigkeit schriftlich nachzufragen, ob eine Anerkennung des Freiwilligendienstes möglich ist. Wird die Fachhochschulreife anerkannt, gilt sie unweigerlich in allen Bundesländern. Für die Fachhochschulreife muss der Freiwilligendienst mindestens über 12 Monate gehen. Über die Möglichkeit einer Kombination aus Freiwilligendienst und Praktikum über insgesamt 12 Monate entscheidet die Bezirksregierung.

Fahrtkosten

(Stand: 19.07.2019)

Fahrtkosten für Dienstfahrten innerhalb der Einsatzstelle:

Die Kosten für Dienstfahrten muss die Einsatzstelle übernehmen (🚲 **Dienstfahrten**).

Fahrtkosten zu den Regelseminaren der Sportjugend NRW sind innerhalb des entsprechenden Punkts in diesem Dokument erläutert.

Freistellung/Sonderurlaub

(Stand: 19.07.2019)

Freiwillige können im Einvernehmen mit der Einsatzstelle entgeltlich oder unentgeltlich vom Dienst freigestellt werden. Eine Freistellung vom Dienst zur Ableistung eines Praktikums erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Freistellungen für die Arbeitssuche (Vorstellungsgespräche etc.) müssen angemessen sein in der Häufigkeit, der Länge und dem Zeitpunkt. Die betreffende Zeit muss nicht nachgearbeitet werden. Wir, als Träger, empfehlen bis zu 3 Tage Freistellung für die Arbeitssuche. Der Freiwilligendienst ist schließlich ein Bildungs- und Orientierungsjahr!

Haftpflichtversicherung

(Stand: 16.03.2021)

Durch die verpflichtende Doppelmitgliedschaft des Sportvereins (beim Bund vor Ort und dem Fachverband) profitieren Vereine vom Sportversicherungsvertrag der ARAG. Dieser Vertrag inkludiert eine entsprechende Haftpflichtversicherung. Die Versicherung deckt Schadenereignisse ab, die bei Veranstaltungen, Unternehmungen und Tätigkeiten Personenschaden oder Sachschaden zur Folge haben und bei denen von Dritten Schadensersatz eingefordert wird. Die Einsatzstelle informiert den Freiwilligendienstleistenden zu Beginn des Dienstes darüber, welche Tatbestände im Rahmen der Dienstpflicht durch eine Haftpflichtversicherung abgesichert sind, wie z. B. die Leistungen, Ausschlüsse und Versicherungssummen (nachzulesen auf dem Merkblatt der ARAG für Sportversicherungen).

Jahresplan für die Dienstzeit

(Stand: 15.06.2023)

Die Grundlage einer guten Zusammenarbeit ist immer eine gute Vereinbarung. Arbeitsverträge regeln dabei häufig nur die groben Rahmendaten. Der Teufel steckt nicht selten im Detail. Neben Rechten und Pflichten spielen Zielvorstellungen und Wünsche eine deutlich größere Rolle. Diese von Beginn an transparent und offen zu kommunizieren, beugt unnötigen Konflikten und Unstimmigkeiten im laufenden Jahr vor.

Der Jahresplan steht in unserem [Download-Center](#) zur Verfügung und wird von der Einsatzstelle gemeinsam mit der*dem Freiwilligen in den ersten zwei Dienstmonaten **verpflichtend** ausgefüllt.

Was wird im Jahresplan festgehalten?

- Urlaubsregelung, Überstundenregelung, Dienstreisen, Vorgehen im Krankheitsfall
- Aufgabenschwerpunkte und Dienstplan
- Bildungstage und Projekt
- Unterstützungsvereinbarung

Wie wird der Jahresplan im laufenden Jahr genutzt?

- Als verschriftlichtes Protokoll der getroffenen Regelungen.
- In den Regelseminaren im Rahmen der pädagogischen Begleitung durch die Sportjugend NRW. Bitte zum Einführungsseminar mitbringen.
- In den Einsatzstellenbesuchen durch die Sportjugend NRW.
- Bei potenziellen Unklarheiten in der Zusammenarbeit zwischen Anleiter*in und Freiwilligen.

Jugendarbeitsschutzgesetz

(Stand: 19.07.2020)

Wenn ein*e Freiwillige*r unter 18 Jahre ist, gelten besondere Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Die Einsatzstelle, insbesondere die Anleitung, sollte sich vor Dienstbeginn mit diesen Bestimmungen vertraut machen.

Das Gesetz ist hier zu finden:

<https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/JArbSchG.pdf>

Besonders wichtig sind folgende Punkte:

- Die Arbeitszeit darf 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Der Freiwillige darf nur in der Zeit zwischen 06:00 Uhr – 20:00 Uhr und an nicht mehr als fünf Tage in der Woche beschäftigt werden. Die beiden wöchentlichen Ruhetage sollen nach Möglichkeit aufeinander folgen. Arbeitet der Freiwillige am Wochenende, muss die Fünf-Tage-Woche durch Freistellung an anderen Tagen derselben Woche (!) sichergestellt sein.
- Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit, darf der Freiwillige nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.
- Die Ruhepausen sind wie folgt einzuhalten:
 - Bis zu 4,5 Stunden Arbeitszeit am Tag: keine Pause
 - Bis zu 6 Stunden Arbeitszeit am Tag: 30 Minuten Pause
 - Ab 6 Stunden Arbeitszeit am Tag: 60 Minuten Pause
- Der Urlaub beträgt jährlich:
 - Mindestens 30 Werktage, wenn der*die Freiwillige zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist
 - Mindestens 27 Werktage, wenn der*die Freiwillige zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist

Kindergeld

(Stand: 15.06.2023)

Eltern, deren Kinder das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und einen Freiwilligendienst leisten, können Kindergeld bzw. steuerliche Freibeträge für Kinder erhalten. Zur Beantragung erhalten die Freiwilligendienstleistenden direkt nach erfolgter Meldung des Dienstes bei der Sportjugend NRW eine Bescheinigung (automatisch im Personalbogen über den Online-Zugang im Stellenportal), die bei der örtlichen Familienkasse des Arbeitsamts von den Eltern einzureichen ist. Sollte der Freiwilligendienst nicht anerkannt werden z. B. aufgrund von zu wenigen Bildungstagen, kann der Anspruch auf Kindergeld rückwirkend erlöschen! Ggf. muss dann das erhaltene Kindergeld zurückgezahlt werden.

Konflikte

(Stand: 15.06.2023)

In der Pädagogik gilt der Grundsatz: „Störungen sollten Vorrang haben!“ So lassen sich mögliche Missverständnisse und sich anbahnende Konflikte leichter klären. Wenn es mal nicht gelingt, vor Ort eine Lösung zu finden, die für alle Beteiligten tragfähig ist, meldet euch gerne frühzeitig bei der Sportjugend NRW. Die Referent*innen vermitteln, moderieren, informieren und beraten Freiwillige und Anleiter*innen gleichermaßen als unbeteiligte Dritte.

Kooperationen

(Stand: 15.06.2023)

Die Einsatzstelle ist verpflichtet, der Sportjugend NRW jegliche Kooperationen, die den Einsatz des oder der Freiwilligen betreffen, mitzuteilen (z. B. Einsatz im Ganztage, in Kitas oder anderen Einrichtungen). Sofern es Ergänzungen/Änderungen zum Anerkennungsantrag gibt, bitten wir um direkte Mitteilung. Ein entsprechendes Formular können sich Einsatzstellen im [Download-Center](#) herunterladen.

Kooperationen sind im Bundesfreiwilligendienst nur bis maximal 50 % der wöchentlichen Gesamtarbeitszeit der Freiwilligen erlaubt. Kooperationen mit anderen Vereinen sind im Rahmen einer Spiel- oder Sportgemeinschaft möglich. Im FSJ können Vereinsk Kooperationen auch ohne das Bestehen einer solchen Gemeinschaft eingerichtet werden.

Koordinierungsstellen

(Stand: 07.02.2025)

Seit dem Bildungsjahr 2015/2016 sind sogenannte Freiwilligendienste Koordinierungsstellen im Einsatz. In sechs Bünden und Verbänden sind Referent*innen für die pädagogische Betreuung von Freiwilligen eingesetzt und betreuen eng eine oder mehrere Seminargruppen. Besonders für Einsatzstellen im Umkreis der Bünde oder mit Schwerpunkt in den Sportarten der Verbände, kann es sinnvoll sein, sich in die entsprechende Seminargruppe aufnehmen zu lassen. Alle grundsätzlichen Regelungen (Bildungstage, Taschengeldauszahlung etc.) der Freiwilligendienste bleiben bestehen – der große Vorteil besteht in der engen Anbindung zu den Referent*innen des jeweiligen Bundes/Verbandes.

Die Koordinierungsstellen der Bünde wurden in Regionen installiert, in denen viele Freiwillige ihren Dienst ableisten, zuzüglich gibt es noch Fachverbände. Eine Übersicht ist nach den Kontaktdaten zu finden.

Hier die aktuellen Koordinierungsstellen:

Sportjugend im SSB Bielefeld e.V.

Anke Schniederkötter-Kruse

0521 5251575

a.schniederkoetter-kruse@sportbundbielefeld.de

Jugend im Fußball-Verband Mittelrhein e.V.

Gregor Weis
02242 9187547
gregor.weis@fvm.de

René Müller
02242 9187546
rene.mueller@fvm.de

Sportjugend im Kreissportbund Minden-Lübbecke e.V.

Kolyn Marie Thane
05707 9009844
k.thane@ksb-ml.de

Jugend im Mülheimer Sportbund e.V.

Julian Piontek
0208 3085048
julian.piontek@msb-mh.de

Sportjugend im Sportbund Rhein-Kreis Neuss e.V.

Stefan Reiff
02181 6014087
stefan.reiff@rhein-kreis-neuss.de

Sportjugend im Kreissportbund Paderborn e.V.

Josephine Rohmann
05251 68330-07
josephine.rohmann@ksb-paderborn.de

Lorenz Wettemann
05251 68330-09
Lorenz.wettemann@ksb-paderborn.de

Kosten

(Stand: 24.07.2025)

Die Sportjugend NRW erhält als Träger für die Freiwilligendienste Zuschüsse für die Teilnehmenden. Diese Zuschüsse werden mit den Gesamtkosten pro Teilnehmer*in und Monat verrechnet.

Die Einsatzstelle beteiligt sich mit einem Eigenanteil von monatlich ca. 520,00 € (u. a. Kosten des Taschengeldes und der Sozialversicherung der Freiwilligen) an den Gesamtkosten pro Freiwilligem*r. Dieser Betrag bezieht sich auf das Bildungsjahr 2025/26.

Die Sportjugend NRW stellt diesen Betrag monatlich in Rechnung.

Zusätzlich entstehen Kosten von ca. 50,00 € pro Kalenderjahr, pro Freiwilligen für die für die verpflichtend abzuschließende Unfallversicherung, welche direkt durch die Einsatzstelle abzurechnen ist. Außerdem fallen die Kosten für die freien Bildungstage und die Fahrtkosten bei Dienstfahrten an.

Krankenkasse/Krankenversicherung

(Stand: 03.02.2022)

Freiwillige werden für die Dauer des Freiwilligendienstes grundsätzlich als Mitglied in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert. Die Beiträge werden vollständig von der Einsatzstelle übernommen (Sportjugend NRW übernimmt die Abführung an die Krankenkasse). Eine

gegebenenfalls vorher bestehende Familienversicherung ist für die Zeit des Freiwilligendienstes ausgeschlossen und kann - z.B. bei Aufnahme einer Berufsausbildung, weiterem Schulbesuch oder der Aufnahme eines Studiums - anschließend fortgeführt werden. Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erfasst grundsätzlich auch Personen, die vor Antritt des Bundesfreiwilligendienstes privat versichert waren. Wir empfehlen vor Abschluss der GKV zu klären, ob nach dem Freiwilligendienst eine Rückkehr in die private Versicherung möglich ist.

Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung tritt allerdings nicht ein für Personen, die versicherungsfrei sind. Versicherungsfrei sind beispielsweise Beamte, Richter, Soldaten auf Zeit und Pensionäre, die Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall nach beamtenrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen haben (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 und 6 SGB V). Diese Versicherungsfreiheit erstreckt sich aber nicht auf die bei der Beihilfe berücksichtigungsfähigen Angehörigen, weshalb z.B. Kinder von Beamten für die Dauer des Freiwilligendienstes grundsätzlich versicherungspflichtig in der GKV sind.

Ebenfalls versicherungsfrei sind Personen nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn sie innerhalb der letzten fünf Jahre nicht gesetzlich versichert waren und mindestens die Hälfte dieser Zeit versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder hauptberuflich selbstständig erwerbstätig waren (§ 6 Abs. 3a SGB V).

Der Bezug einer Altersrente bewirkt keine Krankenversicherungsfreiheit. Ein gesetzlich Versicherter Altersrentner, der einen BFD leistet, unterliegt daher der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V.

Weitere Informationen zur Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung können auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/gkv.html> abgerufen werden.

Krankenkassenbriefe/Schreiben der Krankenkasse

(Stand: 24.07.2025)

Falls eine Einsatzstelle Schreiben von Krankenkassen erhält, bitten wir darum diese Unterlagen unter keinen Umständen auszufüllen. Die Unterlagen können per E-Mail oder über die Freiwilligendienste-App an die Sportjugend NRW weitergeleitet werden. Wir kümmern uns entsprechend um die Bearbeitung.

Kündigung

(Stand: 19.07.2019)

Freiwillige und Einsatzstelle verpflichten sich für die vertraglich festgelegte Dauer des Dienstes. Der Vertrag kann aus einem wichtigen Grund, zum Beispiel bei Erhalt eines Studien- oder Ausbildungsplatzes, gekündigt werden. Die konkreten Modalitäten sind vertraglich festgelegt. Kündigungen des*der Freiwilligen müssen über die Einsatzstelle schriftlich erfolgen; diese leitet die Kündigung dann an die Sportjugend NRW weiter. Wir empfehlen aber, sofern beide Parteien einverstanden sind, eine einvernehmliche Aufhebung der Vereinbarung ().

Aufhebungsvereinbarung).

Lohnsteuer

(Stand: 03.06.2022)

Auch wenn das Taschengeld im Freiwilligendienst von der Lohnsteuer befreit ist, muss es eine Lohnsteueranmeldung für die Freiwilligendienstleistenden geben (eine sog. Nullmeldung). Die Einsatzstellen, die weitere lohnsteuerpflichtige Mitarbeiter*innen beschäftigen, müssen daher die Lohnsteuermeldung um die Freiwilligendienstleistenden ergänzen. Für alle Einsatzstellen, die nur Freiwilligendienstleistende und keine weiteren lohnsteuerpflichtigen Mitarbeiter*innen beschäftigen, übernimmt die Sportjugend NRW die Lohnsteuermeldung.

Die Information, ob die Einsatzstelle lohnsteuerpflichtige Mitarbeiter*innen beschäftigt, haben alle Einsatzstellen entweder bei einer Abfrage im Jahr 2015 der Sportjugend NRW oder mit dem Antrag auf Anerkennung als Einsatzstelle gemeldet. Falls sich diese Angabe zu weiterem lohnsteuerpflichtigem Personal geändert haben sollte, bitten wir um dringende Rückmeldung. Doppelte Lohnsteueranmeldungen sind unbedingt zu vermeiden!

Minderjährige

(Stand: 19.07.2019)

Auch Minderjährige können, nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht, am Freiwilligendienst teilnehmen. Beim Einsatz von minderjährigen Freiwilligen muss die Einsatzstelle die Vorschriften des  Jugendarbeitsschutzgesetzes z. B. zu Arbeitszeit und Freizeit, Beschäftigungsverboten und Beschäftigungsbeschränkungen sowie die Regelungen zur gesundheitlichen Betreuung beachten. Für Fragen hinsichtlich der Einhaltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind die jeweiligen Aufsichtsbehörden (z. B. die Gewerbeaufsichtsämter oder Bezirksregierungen) zuständig.

Nebentätigkeit

(Stand: 24.07.2025)

Wenn ein*e Freiwilligendienstleistende*r einer Nebenbeschäftigung nachgehen möchte, so muss die Einsatzstelle dies genehmigen. Nebentätigkeiten dürfen während des Freiwilligendienstes nur mit Zustimmung der Einsatzstelle für maximal 9 Stunden pro Woche ausgeübt werden. Die*der Freiwillige ist verpflichtet, der Freiwilligendienst-Vereinbarung den Vorrang gegenüber anderen Verträgen (z. B. Spielerverträgen) einzuräumen.

Sollte die*der Freiwillige bei dieser Nebentätigkeit mehr als 556,00 € verdienen, erhöhen sich die zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge. Diese Mehrkosten werden direkt an die Einsatzstelle weitergegeben.

Da die Sportjugend NRW im Auftrag die Auszahlung des Taschengeldes übernimmt, muss die Sportjugend NRW über die Nebenbeschäftigung informiert werden. Ein entsprechendes Formular hierzu finden Sie online in unserem [Download-Center](#).

Ausländische Freiwillige, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 1 Beschäftigungsverordnung erhalten haben, dürfen keine Nebentätigkeit ausüben.

Nichteinhaltung von Regelungen

(Stand: 19.07.2019)

Bei Nichteinhaltung von Regelungen können bei groben und wiederholten Verstößen folgende Konsequenzen eintreten.

Bei schuldhaftem Verhalten der Einsatzstelle:

- Fristlose Kündigung und Entzug der Anerkennung als Einsatzstelle,
- Nachzahlung für entstandene Aufwendungen des Trägers,
- Rückzahlung öffentlicher Zuschüsse,
- Anzeige wegen Betrug und Veruntreuung öffentlicher Gelder,
- unter Umständen Weiterzahlung der monatlichen Beiträge.

Bei schuldhaftem Verhalten der Freiwilligen:

- Kündigung,
- Rückzahlung von Kindergeld,
- Übernahme von Stornokosten.

Öffentliche Verkehrsmittel

(Stand: 03.06.2022)

Während des Dienstes sind die Freiwilligen bei den Verkehrsbetrieben mit Auszubildenden gleichgestellt. Das bedeutet, dass ein Monatsticket (oder „Azubi-Ticket“) des Verkehrsverbundes und die Bahncard 50 und 25 zu vergünstigten Tarifen erhältlich sind. Dafür reicht es meistens aus, wenn die Freiwilligen in den Service-Stellen ihren Freiwilligenausweis vorzeigen.

In einigen Fällen benötigen die Verkehrsbetriebe ein Formular. Dieses Formular kann per E-Mail oder Post an die Sportjugend NRW zwecks Ausfüllens geschickt werden.

Öffentlichkeitsarbeit

(Stand: 07.07.2020)

Die Sportjugend NRW will dem Erfolgsprogramm Freiwilligendienst mehr Aufmerksamkeit und Anerkennung zukommen lassen und es deutlicher in den Fokus der Öffentlichkeit rücken.

Daher möchten wir alle Einsatzstellen und Freiwilligendienstleistende bitten tolle Projekte, Aktionen, Interviews etc., die mit den Freiwilligendiensten im Zusammenhang stehen, entweder selbst zu veröffentlichen oder sich an uns zu wenden. Gerne unterstützen wir auch bei Ideen für Artikel oder ähnlichem.

Wenn die Einsatzstelle selbst etwas veröffentlicht, würden wir uns freuen, wenn wir eine entsprechende Information bekommen, damit wir diese ggf. auch über unsere Kanäle weiterverbreiten können. Bei Instagram-Posts verlinken Sie gerne auch die Sportjugend NRW mit @sportjugendnrw direkt.

Pädagogische Begleitung

(Stand: 15.06.2023)

Das Jugendfreiwilligendienstegesetz regelt, dass die pädagogische Begleitung von einer regionalen oder überregionalen Beratungs- und Betreuungsstelle durch pädagogische Mitarbeiter*innen sichergestellt wird.

Die pädagogische Begleitung unterstützt bei der Suche nach einer Einsatzstelle, unterstützt bedarfsorientiert die Persönlichkeitsentwicklung und in Problemlagen aller Art. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen des Trägers besuchen die Einsatzstellen der Freiwilligendienstleistenden und organisieren die Seminararbeit. Die pädagogische Begleitung verfolgt das Ziel, die Freiwilligendienstleistende auf den Einsatz in ihren neuen Aufgabenfeldern vorzubereiten, sie während des Freiwilligendienstes zu begleiten und ihnen zu helfen, Erfahrungen zu reflektieren, damit diese als persönlicher Lernerfolg verankert werden können.

Politische Bildung

(Stand: 15.06.2023)

Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst sind verpflichtet im Rahmen des Freiwilligendienstes mindestens ein Seminar über fünf Tage zur politischen Bildung an einem der Bildungszentren des Bundes zu absolvieren. Dieses Seminar ist das Zwischenseminar und damit eines der drei Regelseminare im BFD. Die Sportjugend NRW lädt die Freiwilligendienstleistenden zu den drei

Regelseminaren ein. Die Einsatzstellen erhalten vorab eine Einladung zur politischen Bildung im jeweiligen Bildungszentrum postalisch.

Die Durchführung des Zwischenseminares erfolgt durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben.

Praktikum

(Stand: 19.07.2019)

Der Freiwilligendienst wird bei einigen Ausbildungen und Studiengängen als Vorpraktikum anerkannt. Ob und in welchem Umfang eine Anerkennung möglich ist, richtet sich nach den einzelnen Bestimmungen der Ausbildungs- beziehungsweise Studiengänge und ist bei der jeweiligen Hochschule zu erfragen.

Eine Freistellung vom Dienst zur Ableistung eines Praktikums erfolgt grundsätzlich unentgeltlich.

Probezeit

(Stand: 15.06.2023)

Im FSJ gibt es keine Probezeit. Im BFD gelten die ersten sechs Wochen des Einsatzes als Probezeit. Während dieser Probezeit kann die Vereinbarung von jeder Vertragspartei mit einer Frist von zwei Wochen in entsprechend begründeten Fällen gekündigt werden. Hierfür bitte unbedingt die Sportjugend NRW kontaktieren.

Projekt

(Stand: 15.06.2023)

Jede*r Freiwillige*r soll im Rahmen der Dienstzeit ein eigenständiges Projekt durchführen.

Bereits im Einführungsseminar gibt es dazu erste Informationen sowie eine inhaltliche und organisatorische Auseinandersetzung. Die pädagogischen Fachkräfte und anderen Seminarteilnehmenden unterstützen sich dabei gegenseitig.

Das eigenverantwortliche Projekt ist ein wesentlicher Bestandteil im Bildungs- und Engagementkonzept in den Freiwilligendiensten und sollte sich aus den alltäglichen Aufgaben/Themenbereichen der Freiwilligendienstleistenden ableiten lassen.

Durch Verantwortungsübernahme können Erfahrungen im Projektmanagement gesammelt werden.

Bisherige Projekte waren z. B. die Organisation von Turnieren, die Neugestaltung der vereinseigenen Homepage, die Organisation von Mannschaftsfahrten oder Ausflügen und vieles mehr.

- Das Projekt soll sich von der Regelarbeit abheben.
- Das Projekt soll entweder komplett neu oder ein neu gedachtes Regelangebot der Einsatzstelle sein.
- Das Projekt soll zur Einsatzstelle passen.
- Das Projekt soll von dem*der Freiwilligendienstleistenden selbstständig verwirklicht und umgesetzt werden.
- Das Projekt soll von den Einsatzstellen fortgeführt werden können und einen nachhaltigen Charakter haben.

Die Freiwilligendienstleistenden werden bei der Planung und Durchführung ihres Projektes von den pädagogischen Mitarbeiter*innen der Sportjugend NRW begleitet und unterstützt. Die Sportjugend NRW empfiehlt, dass die Anleiter*innen sich frühzeitig mit der*dem Freiwilligendienstleistenden um die Ideenfindung und dann auch die Durchführung des Projektes bemühen, damit das Projekt innerhalb der Dienstzeit durchgeführt und ausgewertet werden kann. Eine entsprechende Präsentation wird im Abschlussseminar erfolgen. Falls ein Abschlussseminar nicht besucht werden kann, weil der Dienst vorzeitig beendet wird, muss ein Projektbericht bei der Sportjugend NRW eingereicht werden. Hier sind die Freiwilligendienstleistenden frei in der Gestaltung. Eine mögliche Vorlage zu einem Projektbericht findet sich im [Download-Center](#). Die erfolgreiche Umsetzung des Projektes liegt auch in der Verantwortung der Einsatzstelle.

Rechnungen

(Stand: 03.06.2022)

Die Sportjugend NRW überweist monatlich das Taschengeld an die Freiwilligen und führt die Sozialversicherungsbeiträge ab. Die Kosten werden der Einsatzstelle monatlich in Rechnung gestellt. Die Rechnungen müssen überwiesen werden - ein Bankeinzug ist nicht möglich!

Die Rechnungsstellung erfolgt aufgrund von hohen Abstimmungsbedarfen u. a. mit Krankenkassen oder dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben mit Verzögerung.

Es kann sein, dass ein*e Freiwillige*r nur ANTEILIG beschäftigt war. Dies wird immer berücksichtigt.

Sämtliche Zuschüsse des Landes oder des Bundes für den*die Freiwilligen wird an die Sportjugend NRW als Träger des Freiwilligendienstes ausbezahlt. Dieser Zuschuss wird nicht explizit an die Einsatzstelle ausbezahlt, sondern bereits in den Rechnungen durch die Sportjugend NRW berücksichtigt.

Schutzkonzepte in den Freiwilligendiensten

(Stand: 21.08.2025)

Sexualisierte und interpersonelle Gewalt sind ein Thema im Sport. Ob in der Sporthalle, dem Vereinsgelände, digital oder aber auch in unseren Bildungsseminaren - dort wo Menschen aufeinandertreffen, besteht die Gefahr von Grenzverletzungen und Gewalt in jeglicher Form. Aus diesem Grund wurde für die Bildungsseminare in den Freiwilligendiensten ein [Schutzkonzept](#) entwickelt, um alle Freiwilligendienstleistenden und Lehrgangsleitungen bestmöglich vor jeglicher Form der Gewalt zu schützen. Die darin erfassten Verhaltensleitlinien sind von allen beteiligten Personen einzuhalten. Ferner wird dort auch ersichtlich, wer bei möglichen Vorfällen Ansprechperson ist welche Beratungsangebote darüber hinaus existieren.

Schlüsselversicherung

(Stand: 15.06.2023)

Alle Freiwilligen sind über die Deutsche Sportjugend (als Zentralstelle der Freiwilligendienste im Sport) für den Fall eines Schlüsselverlustes versichert.

Die maximale Versicherungssumme pro Schadenfall beläuft sich auf 25.000,00 €. An jedem Schadenfall ist der*die Versicherte mit 10 %, mindestens 50 € beteiligt.

Die Sportjugend NRW bittet um sofortige Kontaktaufnahme, wenn es einen Vorfall gibt, bei dem die Schlüsselversicherung benötigt wird.

Spitzensport

(Stand: 24.07.2025)

Im Bundesfreiwilligendienst gilt eine Sonderregelung für kaderangehörige Spitzensportler*innen, die es ihnen erlaubt, Training und Wettkämpfe in der Arbeitszeit zu absolvieren.

Grundsätzlich sind alle anerkannten BFD-Einsatzstellen auch für den Einsatz von Spitzensportler*innen geeignet, sofern sie dem*der Freiwilligen die Möglichkeit zum Training und zur Wettkampfteilnahme bieten. Interessierte Einsatzstellen teilen ihren Wunsch, einen Bundesfreiwilligendienst im Spitzensport ausrichten zu wollen, mit einem entsprechenden Antrag aus dem [Download-Center](#) bei der Sportjugend NRW, mit. Die Deutsche Sportjugend entscheidet daraufhin, welche Freiwilligen bundesweit in diesem Programm partizipieren können. Die Teilnahme an den verpflichtenden Seminaren bleibt aber immer bestehen.

Hinweis: Als Spitzensportler*in gelten Angehörige der Nationalmannschaften (A-, B-, C-Kader) und die aussichtsreichsten Anwärter*innen (D-, C-Kader) sowie Stammspieler*innen von Bundesligamannschaften.

Sprecher*innen-System

(Stand: 03.07.2020)

Die Sportjugend NRW hat ein Sprecher*innen-System eingerichtet, um den Freiwilligen eine Stimme zu geben. Die Freiwilligen sollen ermutigt werden, ihre Meinung zu äußern und diese zu vertreten. Deshalb werden in jedem Einführungsseminar Gruppensprecher*innen gewählt, die ihre Gruppe wiederum auf den Sprecher*innen-Tagungen vertreten.

Aufgabe der Sprecher*innen ist es, sich für die Belange aller Freiwilligen einzusetzen und diese gegenüber der Seminarleitung, der Sportjugend NRW, der Deutschen Sportjugend und der Politik zu vertreten. In diesem Sinne dienen die Sprecher*innen als Sprachrohr für alle Freiwilligen, nehmen die Stimmung auf und vertreten diese nach außen.

Während der drei Sprecher*innen-Tagungen, die als Bildungstage anerkannt werden, erhalten die Gruppensprecher*innen einen Einblick in die (Sport-)Politik und führen Projekte (z. B. Weiterentwicklung der Freiwilligendienste oder gesellschaftlich relevante Themen) durch.

Die Sprecher*innen sollen sich interessensspezifisch einbringen können und bei der Bearbeitung Selbstwirksamkeit erfahren. Demokratie wird gelebt und mit politischen Gesprächen auch erlebt.

So fand z. B. im Rahmen der dritten Sprecher*innen-Tagungen im Bildungsjahr 2017/2018 ein Gespräch mit der Staatssekretärin für Sport und Ehrenamt Frau Andrea Milz statt.



Eine Freistellung der Sprecher*innen für die Tagungen sehen wir als unerlässlich an und bitten auch um eine Freistellung, sollten bereits alle Bildungstage verplant sein. Die Umsetzung der Entwicklungsvorschläge der Freiwilligen macht Demokratie und Partizipation erlebbar und zeigt den Freiwilligen, dass die eigene Meinung zählt und Wirkung hat.

Studienplatz

(Stand: 19.07.2020)

Bei der Vergabe eines Studienplatzes durch die Stiftung für Hochschulzulassung dürfen diejenigen, die einen Freiwilligendienst ableisten, keine Nachteile entstehen (§ 18 des Staatsvertrages). Das heißt: ein vor dem Freiwilligendienst zugesprochener Studienplatz bleibt erhalten, ggf. aber nicht die Zusage des Ortes. Bei den entsprechenden Ausbildungsinstituten (z. B. Fachhochschulen) sollten wegen spezifischer Sonderregelungen bezüglich Anrechnung/Anerkennung Informationen eingeholt werden.

Universitäten und Hochschulen können Bewerber*innen die Dienstzeit bei der Aufnahme entsprechender Studiengänge als Praktikum anrechnen. Ob und in welchem Umfang eine Anerkennung möglich ist, richtet sich nach den einzelnen Bestimmungen der Ausbildungsbeziehungsweise Studiengänge und ist bei der jeweiligen Hochschule zu erfragen.

Taschengeld

(Stand: 24.07.2025)

Bei einer Vollzeitbeschäftigung (39 Std.) erhalten Freiwilligendienstleistende ein Taschengeld in folgender Höhe:

Bildungsjahr	Taschengeldbetrag
2025/26	360,00 €

Die Überweisung des Taschengeldes erfolgt nach Dienstbeginn pünktlich bis zum 15. eines jeden Monats durch die Sportjugend NRW. Die Erstattung der Fahrtkosten zu den drei Seminaren der Sportjugend NRW erfolgt in der Regel mit der nächstmöglichen Taschengeldauszahlung nach Beendigung des Seminars.

Wochenend- und Feiertagszuschläge werden nicht gezahlt.

Training im Dienst

(Stand: 03.06.2022)

Das eigene Training ist kein Bestandteil des Freiwilligendienstes und muss deswegen außerhalb der Dienstzeiten stattfinden. In Absprache zwischen Freiwilliger*in und Einsatzstelle ist es möglich, das eigene Training zeitlich in den Arbeitstag zu integrieren und beispielsweise nachmittags zu trainieren und die Zeiten dann abends oder am Wochenende nachzuholen.

Trägerschaft

(Stand: 19.07.2020)

Als Träger für die Freiwilligendienste im Sport in NRW wurde die Sportjugend im Landessportbund NRW von der obersten Jugendbehörde des Landes NRW bzw. der Deutschen Sportjugend anerkannt.

Die Sportjugend NRW ist somit der zuständige Träger für die Organisation, Durchführung und Verwaltung der Freiwilligendienste im Sport in Nordrhein-Westfalen. Sie trägt damit die Verantwortung gegenüber der zuständigen Zentralstelle (dsj) bzw. dem zuständigen Ministerium.

Die Sportjugend NRW als Träger der Freiwilligendienste im Sport verpflichtet sich folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen
- Sozialpädagogische Begleitung und Qualifizierung der Freiwilligen
- Organisation und Durchführung der Regelseminare
- Bearbeitung der Anerkennung von Einsatzstellen
- Bearbeitung der Meldung von Freiwilligen
- Zusammenarbeit mit den Einsatzstellen
- Auszahlung des Taschengeldes an die Freiwilligen
- Übernahme der Kosten für die drei Regelseminare
- An- und Abmeldung der Freiwilligen bei den Sozialversicherungsträgern und Abführung der Sozialversicherungsbeiträge
- Abwicklung der Verwaltungsarbeiten (Erstellung Einsatzvereinbarungen, Bescheinigungen, Rechnungserstellung für die Einsatzstellen, Zeugniserstellung, etc.)

Umlageverfahren

(Stand: 03.07.2020)

Die Krankenkassen als Einzugsstellen für die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung stellen jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres die Umlagepflicht fest (vgl. § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (AAG)). Der Spitzenverband „Bund der Krankenkassen“ regelt Einzelheiten der Durchführung des Feststellungsverfahrens (§ 3 Abs. 3 AAG).

Die Einsatzstellen nehmen am U2-Verfahren teil, nicht jedoch am U1-Verfahren. Eine Teilnahme am U1-Verfahren scheidet aus, da die Freiwilligen nach deutschem Recht keine Arbeitnehmer*innen sind.

Unfallversicherung

(Stand: 15.06.2023)

Als Arbeitgeber der Freiwilligendienstleistenden ist die Einsatzstelle verpflichtet, eine Unfallversicherung für hauptberufliche Mitarbeiter*innen abzuschließen. In der Regel sind die Einsatzstellen Mitglied bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG). Die bestehende Unfallversicherung für Mitglieder und Ehrenamtler*innen über die ARAG ist an dieser Stelle leider nicht ausreichend.

Mit dem Antrag auf Anerkennung bestätigt die Einsatzstelle der Sportjugend NRW, dass der Verein/Bund/Verband Mitglied bei einer gesetzlichen Unfallversicherung ist bzw. unmittelbar wird und die Freiwilligendienstleistenden entsprechend nach Ablauf des Kalenderjahres als Arbeitnehmer*innen dort meldet (dies kann beispielsweise über SV-Net erledigt werden). Die erforderlichen Zahlen und Daten erhält die Einsatzstelle zu Beginn des Kalenderjahres jeweils rückwirkend für das letzte Jahr von der Sportjugend NRW.

Urlaub/Sonderurlaub

(Stand: 13.11.2024)

Ein*e volljährige*r Freiwillige*r hat bei einer zwölfmonatigen Dienstzeit einen Anspruch auf mindestens 26 Werktage Erholungsurlaub (als Werktage gelten dabei alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind) im Rahmen einer Fünf-Tages-Woche. Für Jugendliche

unter 18 Jahren gelten längere Urlaubsansprüche nach den Bestimmungen des  **Jugendarbeitsschutzgesetzes**.

Der Urlaub sollte vorzeitig zwischen dem*der Freiwilligen und der Anleitung der Einsatzstelle besprochen werden, um möglichen Konflikten vorzubeugen. Bei Vorhandensein einer Schwerbehinderung stehen 5 Urlaubstage zusätzlich zu. Hierzu muss der Einsatzstelle und der Sportjugend NRW der Schwerbehindertenausweis vorgelegt werden. Die Einsatzstelle kann die*den Freiwilligen darüber hinaus noch vom Dienst freistellen oder Sonderurlaub gewähren.

Folgende Urlaubstage gelten:

Monate	Urlaub		
	18 Jahre +	17 Jahre*	16 Jahre*
6	13	14	15
7	16	16	18
8	18	18	20
9	20	21	23
10	22	23	25
11	24	25	28
12	26	27	30
13	29	30	33
14	31	32	35
15	33	34	38

16	35	36	40
17	37	39	43
18	39	41	45

*Urlaub bei Minderjährigen:

- Zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16: Es gilt das Alter von 16 Jahren.
- Zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17: Es gilt das Alter von 17 Jahren.

Urlaubsgeld

(Stand: 19.07.2019)

Urlaubsgeld wird nicht gezahlt.

Überstunden

(Stand: 15.06.2023)

Bei Wochenenddiensten oder anderen Verpflichtungen, die die wöchentliche Arbeitszeit überschreiten, ist für einen entsprechenden Ausgleich zu sorgen. Dabei ist zu beachten, dass nicht mehr als 7,8 Stunden täglich gearbeitet werden. Die Arbeitszeit kann auf bis zu 10 Stunden täglich verlängert werden, wenn die Arbeitszeit innerhalb von 6 Kalendermonaten im Durchschnitt 7,8 Stunden werktäglich nicht überschritten wird.

Die Sportjugend NRW empfiehlt, dass maximal 30 Überstunden angesammelt werden sollen und dann ein gemeinsamer Plan zwischen der Anleitung und dem*der Freiwilligen erstellt wird wie die Überstunden abgebaut werden sollen. Ebenfalls sollten nicht unter 10 Unterstunden angesammelt werden.

Für Minderjährige sind Überstunden laut Jugendarbeitsschutzgesetz § 8 verboten. Möglich ist nur das Vorarbeiten für einen freien Tag zwischen Feiertagen und Wochenenden, allerdings täglich höchstens eine halbe Stunde ( Jugendarbeitsschutzgesetz).

Vereinbarung

(Stand: 19.07.2019)

Die Vereinbarung für den Freiwilligendienst ist eine privatrechtliche Vereinbarung. Es handelt sich dabei weder um ein Arbeits- noch um ein Ausbildungsverhältnis: Das entstehende Rechtsverhältnis ist ein Dauerschuldverhältnis eigener Art. Es wird geprägt durch eine gegenseitige Interessenwahrungspflicht: Eine Fürsorgepflicht und eine Treuepflicht. An die arbeitsrechtlichen Regeln wird sinnentsprechend und unter Berücksichtigung der Besonderheiten angeknüpft.

Die Vereinbarung erstellt die Sportjugend NRW, nachdem der*die Freiwilligendienstleistende alle Unterlagen/Informationen im Stellenportal zur Verfügung gestellt hat.

Verlängerung

(Stand: 19.07.2019)

Der Freiwilligendienst dauert mindestens 6 und höchstens 18 Monate. Ausnahmsweise kann der Bundesfreiwilligendienst bis zu einer Dauer von 24 Monaten verlängert werden, wenn dies im

Rahmen eines besonderen pädagogischen Konzeptes **im Vorfeld** des Dienstes begründet werden kann.

Falls Einsatzstelle und Freiwillige*r die Dienstzeit verlängern möchten, bitten wir um Kontaktaufnahme zur Sportjugend NRW. Es wird eine Verlängerungsvereinbarung erstellt und alles weitere abgewickelt.

Vermögenswirksame Leistungen

(Stand: 19.07.2019)

Arbeitgeberanteile werden nicht gewährt.

Versicherung

(Stand: 15.06.2023)

Bei den Freiwilligendiensten spielen verschiedene Versicherungen eine Rolle. Die Freiwilligendienstleistenden müssen sich (vor Dienstbeginn) selbst darum kümmern eigenständiges Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse zu werden. Das heißt auch, dass Freiwilligendienstleistende während des Freiwilligendienstes weder Mitglied in der Familienversicherung noch in einer privaten Versicherung sein können.

Die Einsatzstelle muss dafür Sorge tragen, dass für die Freiwilligen eine gesetzliche Unfallversicherung bei einer Berufsgenossenschaft (i. d. R. VBG) sowie, falls notwendig, eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wird.

Die Einsatzstelle ist außerdem dafür verantwortlich, dass der*die Freiwillige versichert ist, wenn er oder sie im eigenen Pkw oder Dienstwagen Aufträge der Dienststelle ausführt (Dienstfahrten).

Für den Einsatz des Freiwilligen im Ausland, etwa bei Begleitung von Jugendgruppen, ist der Versicherungsschutz durch die Einsatzstelle sicherzustellen.

Der Verlust von Dienstschlüsseln durch die Freiwilligen ist über den Träger versichert (Schlüsselversicherung).

Vorbeschäftigung

(Stand: 19.07.2019)

Ist ein*e Freiwillige*r direkt vor dem Dienst sozialversicherungspflichtig beschäftigt, fallen zusätzliche Sozialversicherungsbeiträge während des gesamten Dienstes an. Der anfallende Mehrbetrag muss von der Einsatzstelle getragen werden. Die Sportjugend NRW empfiehlt, dass zwischen der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses und dem Beginn des Freiwilligendienstes mindestens ein Monat und ein Tag liegen, dadurch können etwaige Mehrbeträge vermieden werden.

Waisenrente

(Stand: 19.07.2020)

Für die Dauer des Freiwilligendienstes besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Waisenrente (Halb- und Vollwaisenrente), soweit die Voraussetzungen nach § 48 SGB VI vorliegen.

Wartesemester

(Stand: 15.06.2023)

Der Freiwilligendienst wird als Wartesemester bei der Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassungen angerechnet. Für die Absolvierung eines 12-monatigen

Freiwilligendienstes werden zwei Wartesemester anerkannt. Bei der Bewerbung auf ein Studium muss ein Nachweis (z.B. mit dem Abschlusszeugnis) über den Freiwilligendienst erbracht werden.

Wochenenddienst

(Stand: 19.07.2019)

Wochenenddienste können im Rahmen der betriebsüblichen Dienstpläne abgeleistet werden. Allerdings sind mindestens zwei freie Wochenenden im Monat zu gewährleisten. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren findet das  Jugendarbeitsschutzgesetz Anwendung.

Wohngeld

(Stand: 19.07.2019)

Die Beantragung von Wohngeld ist prinzipiell möglich. Die Zahlung von Wohngeld hängt u. a. von der Miethöhe und dem verfügbaren Einkommen ab. Ein Antrag kommt dann in Betracht, wenn für die Aufnahme des Freiwilligendienstes ein Umzug an den Ort der Einsatzstelle notwendig ist, ohne dass die Einsatzstelle Unterkunft gewähren kann. Zuständig ist die Wohngeldbehörde der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung am neuen Wohnort. Aus dem Antrag muss hervorgehen, dass die neue Wohnung der Lebensmittelpunkt der Antragstellerin bzw. des Antragstellers ist.

Zeugnis

(Stand: 15.06.2023)

Bei Beendigung des Freiwilligendienstes erhalten alle Freiwilligendienstleistenden von der Sportjugend NRW ein individuelles Zeugnis. Dieses wird auf Grundlage eines Beurteilungsbogens erstellt, der von den Einsatzstellen ausgefüllt wird. Der Bogen wird daraufhin an die Sportjugend NRW gesendet, wo das Zeugnis erstellt und den Freiwilligen nach ihrem Freiwilligendienst per Post zugeschickt wird.

Alternativ haben Einsatzstellen die Möglichkeit ein eigenes, persönlicheres Zeugnis zu erstellen. Hierbei muss es sich trotzdem um ein qualifiziertes Zeugnis handeln, in dem mindestens die folgenden Punkte abgedeckt sind:

- Arbeitgeberdaten
- Stammdaten Freiwillige*r
- Dauer des Freiwilligendienstes
- Tätigkeitsbeschreibung
- Leistungsbeurteilung: Arbeitsbereitschaft, Arbeitsweise, Fachkompetenz, Aufgaben und Erfolge
- Verhaltensbeurteilung: Sozialverhalten, Verhalten gegenüber Kolleg*innen, Kund*innen und Vorgesetzten
- Schlussformel mit Zukunftswünschen
- Ort, Datum, Unterschrift

Eine Kopie des selbst erstellten Zeugnisses muss der Sportjugend NRW per E-Mail zugesandt werden.

Zuschläge

(Stand: 19.07.2019)

Wochenend- und Feiertagszuschläge werden nicht gezahlt.